

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät III

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Moderne Süd- und Südostasienstudien

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 25 / 2007

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit

16. Jahrgang / 22. August 2007

Studienordnung

für den Masterstudiengang Moderne Süd- und Südostasienstudien

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 13. November 2006 die folgende Studienordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium
- § 3 Umfang der Studienangebote des Faches
- § 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen
- § 5 Module und Studienpunkte
- § 6 Studienaufbau
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Qualitätssicherung
- § 9 Inkrafttreten

Anlage 1: Modulbeschreibungen
Anlage 2: Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Masterstudiengangs Moderne Süd- und Südostasienstudien an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie wird durch eine Prüfungsordnung für dieses Fach und durch die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP-HU) ergänzt. Das Studium ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann gemäß der ASSP-HU als Teilzeitstudium studiert werden, wenn dafür Gründe vorliegen und es besondere fachliche Umstände nicht ausschließen.

§ 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium

(1) Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann gemäß der ASSP als Teilzeitstudium studiert werden, wenn dafür Gründe vorliegen und

es besondere fachliche Umstände nicht ausschließen.

§ 3 Umfang der Studienangebote des Faches

In einem Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 90 Studienpunkte auf das Fachstudium und 30 Studienpunkte auf Kolloquium, Masterarbeit und deren Verteidigung. Der Gesamtumfang des Studienganges beträgt somit 3600 Stunden Arbeitsaufwand für Studierende, die auf eine Regelstudienzeit von vier Semestern im Umfang von je 30 Studienpunkten, also 900 Stunden pro Semester verteilt sind.

§ 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen

(1) Das Studium zielt auf die forschungsbasierte Vermittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen der Gesellschaften des modernen Süd- und Südostasiens sowie auf den Erwerb von methodischen Kompetenzen. Entscheidender Bestandteil des MA-Studiums sind zunehmend selbständig wissenschaftliche Arbeiten zum Erwerb der Fähigkeit der methodisch reflektierten Beurteilung auch neuer Problemlagen. Studierende erlangen in Präsenzlehre, virtueller Lehre und einem hohen Anteil an Selbststudium sowie in intensiven Forschungsseminaren und -projekten einzeln und gemeinsam mit anderen die Fähigkeiten, die eine berufliche Tätigkeit in Kultur, Politik, Wirtschaft oder in der Wissenschaft ermöglichen. Das Masterstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin eröffnet auch die Möglichkeit, insbesondere disziplinenübergreifende Fragestellungen zu bearbeiten. In den angebotenen Modulen werden Genderaspekte jeweils mit berücksichtigt. Lehrangebote des Faches, die sich auf die Genderproblematik beziehen, werden zudem für den Masterstudiengang Gender Studies geöffnet.

(2) Das Studium zielt insbesondere auf die Auseinandersetzung mit Themen aus folgenden Bereichen: Die Geschichte der Modernisierungsprozesse und die Herausbildung multipler Modernen; die Diskurse um kulturellen Wandel und Identität, die sich u. a. in den jeweiligen Religionen manifestieren; die Besonderheiten der politischen und sozialen Strukturen, betrachtet im Kontext von Klasse, Kaste, Ethnie, „Rasse“, Nation und Geschlecht. Es erzeugt Kompetenzen in Wissen und Verstehen, d.h. vertiefte und forschungsorientierte Kenntnisse über die Zielregionen und erweiterte sprachliche Kompetenz; in Können, d.h. Fähigkeit zur Verbindung von Regionalkenntnissen mit über-

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studienordnung am 11. Juli 2007 befristet bis zum 30. September 2009 zur Kenntnis genommen.

greifenden wissenschaftlichen Debatten und politischen Entwicklungen sowie Fähigkeiten im Hinblick auf die Anwendung des Wissens in verschiedenen Berufsfeldern, wobei insbesondere die Kompetenz im Verstehen und Umgang mit anderen Kulturen entwickelt wird. An das Masterstudium kann ein Promotionsstudium angeschlossen werden. Es besteht die Möglichkeit, bei Nachweis der geforderten Studienpunkte und sehr guter Studienleistungen bereits Veranstaltungen im Promotionsstudiengang zu belegen. Näheres regelt die Studienordnung des Promotionsstudienganges.

(3) Der Studiengang bietet die Möglichkeit, an kooperierenden Hochschulen einzelne Module zu studieren. Daneben können gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen erbracht worden sind, auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin anerkannt werden. Dies gilt insbesondere für Angebote in den Fächern Geschichte, Sozialwissenschaften, Kulturwissenschaft, Ethnologie, Religionswissenschaft und Gender Studies an der Humboldt-Universität zu Berlin. Es wird Lehre in englischer Sprache angeboten, um die Kooperation mit relevanten Hochschulen des Auslands zu intensivieren.

§ 5 Module und Studienpunkte

(1) Das Studium setzt sich aus Modulen zusammen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft und grundsätzlich durch studienbegleitende Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung abgeschlossen werden. Einzelne Module können im Ausland absolviert werden. In allen Modulen können einzelne Lehrveranstaltungen durch vergleichbar große Studienprojekte i. S. v. § 7 dieser Studienordnung ersetzt werden.

(2) Der Fakultätsrat setzt die Inhalte der Module fest; er kann im Rahmen der Qualifikationsziele des Faches Lehr- und Lernformen oder Module austauschen oder neue hinzufügen, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches sowie der beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Module und das jeweilige Angebot an Lehrveranstaltungen werden auf den Internet-Seiten der Fakultät veröffentlicht. Die Studienfachberatung informiert über die aktuellen Inhalte und Anforderungen des Faches und ist bei der individuellen Studienplanung behilflich.

(3) In jedem Modul erwerben die Studierenden für die Gesamtarbeitsbelastung eine bestimmte Anzahl an Studienpunkten. Ein Studienpunkt entspricht 30 Zeitstunden. Diese Stunden setzen sich aus Präsenz in Lehrveranstaltungen und der Zeit für das Selbststudium einschließlich der Gruppenarbeit, der Projektarbeit oder der Arbeit an Präsentationen und anderen Studienarbeiten sowie dem Prüfungsaufwand zusammen.

(4) Für den Erwerb der Studienpunkte müssen die geforderten Arbeitsleistungen erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden sein. Die Arbeitsleistung kann durch aktive Teilnahme, durch mündliche oder schriftliche Vor- und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung, durch Tests, durch Kurzvorträge oder Darstellung in unterschiedlichen Medien, durch Thesenpapiere o.ä. nachgewiesen

werden. Die Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt.

§ 6 Studienaufbau

Das Studium gliedert sich in 7 Module.

Pflichtmodule

Modul1: Geschichte der Modernisierungsprozesse in Süd- und Südostasien

Modul 2: Kulturen und Religionen Süd- und Südostasiens

Modul 3: Politische und soziale Strukturen in Süd- und Südostasien

Sprachmodule (alternativ)

Modul 4: Lektürekurs

Modul 4: Sprachkurs

Modul 5: fachspezifische Wahl

Modul 6: freie Wahl

Modul 7: Abschlussmodul (Kolloquium, Masterarbeit, Verteidigung)

Die Masterarbeit kann in allen im Studiengang berührten Themenfeldern erarbeitet werden.

§ 7 Lehr- und Lernformen

Die im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Die Arbeitsbelastung der Studierenden ergibt sich aus der Präsenzzeit und der zugehörigen Vorbereitung im Selbststudium in der Vorlesungszeit (SWS) und dem Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit. Die Gesamtarbeitsbelastung wird in den Beschreibungen der Module festgelegt.

- Vorlesung (VL): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln sollen. Sie umfassen in der Regel 2 SWS Präsenzlehre und 2 SWS Selbststudium (2 SP).
- Seminar (SE): In einem Seminar erarbeiten und diskutieren die Studierenden unter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitsweisen eine vorgegebene Thematik (3 SP).
- Hauptseminar (HS): Ein Hauptseminar setzt fachliche und methodische Kenntnisse voraus. In ihm werden die Studierenden in der Regel anhand der Erarbeitung des Forschungsstandes zu oder an speziellen Problemstellungen zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit angeleitet (6 SP).
- Forschungsseminar (FS): Das Forschungsseminar bietet den Studierenden die Möglichkeit vertiefender wissenschaftlicher Arbeit bzw. das Erproben theoretischer Kenntnisse in verschiedenen Praxisbezügen. Die Projekte werden von ihnen selbstständig konzipiert und durchgeführt (6 SP).
- Lektürekurs (LK): Im Lektürekurs vertiefen die Studierenden ihre Sprachkenntnisse und wen-

den diese bei der Lektüre, Übersetzung, Analyse und Diskussion von regionalsprachiger Literatur und Fachtexten an (16 SP)

- Sprachkurs (SK): Im Sprachkurs erlernen die Studierenden eine Regionalsprache neu und erwerben Voraussetzungen für die Lektüre und Übersetzung regionalsprachiger Texte (16 SP).
- Kolloquium (KO): Das Kolloquium zielt auf die Reflexion und Diskussion grundsätzlicher Fragestellungen des Faches und dient der Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand. Es begleitet die abschließende Phase des Studiums, in der die schriftliche Arbeit erstellt wird, wofür es ein Arbeitsforum bietet (3 SP).

§ 8 Qualitätssicherung

Das Studienangebot unterliegt regelmäßigen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität dieses Angebotes. Dazu zählen insbesondere die Akkreditierung und Re-Akkreditierung und die Evaluation der Lehre.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1: Modulbeschreibung

Modul 1: Geschichte der Modernisierungsprozesse in Süd- und Südostasien			
Lern- und Qualifikationsziele: In dem Modul erarbeiten sich die Studierenden Kenntnisse über die historischen Prozesse in den Regionen vom 18.Jh. bis in die Gegenwart, die insbesondere durch die Kolonialherrschaft wie durch die spezifischen postkolonialen Entwicklungen geprägt wurden. Einen zentralen Raum nehmen die Transfer- und Austauschprozesse zwischen beiden Regionen und darüber hinaus ein, die zur Herausbildung multipler Modernen und hybrider gesellschaftlichen Strukturen geführt haben. Neben der Analyse einzelner Regionen und Themen an Hand von primären und sekundären Quellen soll eine interregionale vergleichende Perspektive entwickelt werden. Lernziele sind die Aneignung von Methoden der historischen Text- und Quellenanalyse und der Erwerb von vertieften Kenntnissen zu den zentralen Thematiken der Modernisierung in Süd- und Südostasien. Die Studierenden sollen befähigt werden, in mündlicher und schriftlicher Form über Ergebnisse der eigenen Forschung zu berichten und kritische Stellungnahme zu beziehen.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: gute Lesefähigkeit in der englischen Sprache			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
VL	2	Teilnahme an der VL; Vor- und Nachbereitung der Stoffes 2SP	Einführung in Geschichte, Theorien und Methoden
SE	2	Abfassen zweier Essays (5 Seiten) zu den Themen des SE oder Referat 3 SP	Multiple Modernen; Prozesse des Transfers, exemplarische Erarbeitung historischer Themen
HS/FS	2	Archiv-, Literatur-, und Internetrecherche, Präsentation, Thesenpapier, Kurzreferat 6 SP	Forschungsprojekte zu theoretischen oder praxisnahen Themen; Präsentation der Ergebnisse
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Erstellen eines Forschungsberichtes/ einer Hausarbeit (20-25 Seiten) oder Mündliche Prüfung von 20 Minuten 4 SP		
SP des Moduls insgesamt:	15 SP		
Dauer des Moduls	Ein Semester		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	Wintersemester 450 Stunden Aufwand		

Modul 2: Kulturen und Religionen Süd- und Südostasiens			
<p>Lern- und Qualifikationsziele: ‚Kultur‘ und ‚Religion‘ sind komplexe Begriffe zur Beschreibung unterschiedlicher gesellschaftlicher, politischer, weltanschaulicher, rechtlicher, künstlerischer, aber auch wirtschaftlicher und naturwissenschaftlicher Handlungen und Prozesse, so weit sie durch einzelne Menschen oder Gruppen von Menschen initiiert und betrieben werden. Der Kulturbegriff als Interpretationsmodell bildet einen Ausgangspunkt wissenschaftlichen Arbeitens in den Regionalwissenschaften und ist als solcher in seiner Wandelbarkeit zu begreifen. Die politischen wie religiösen Debatten um die Identität von Völkern, ethnischen Gruppen, sozialen Verbänden und den Geschlechtern bilden ein Zentrum der Beschäftigung. Lernziele sind das Erlernen von Arbeitstechniken zur Beschreibung von kulturellen und religiösen Phänomenen in Süd- und Südostasien und die Ausbildung von Fähigkeiten der Analyse. Kulturelle und religiöse Gemeinsamkeiten und Austauschprozesse, aber auch Differenzen und Abgrenzungen sollen erkannt und die Mechanismen des kulturellen wie religiösen Wandels verstanden werden.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Gute Lesefähigkeit der englischen Sprache			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
VL	2	Teilnahme an der VL; Vor- und Nachbereitung 2 SP	Einführung in Kulturen und Religionen der Regionen
SE	2	Abfassung zweier Essays (5 Seiten) zum Thema des SE oder Referat 3 SP	Kultur und Identität; religiöse Reformen; Religion und Moderne
HS/FS	2	Archiv- Literatur-, und Internetrecherche, Präsentation, Thesenpapier, Kurzreferat 6 SP	Forschungsprojekte zu theoretischen oder praxisnahen Themen; Präsentation der Ergebnisse
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Erstellen eines Forschungsberichtes/ Hausarbeit (20-25 Seiten) oder Mündliche Prüfung von 20 Minuten 4 SP		
SP des Moduls insgesamt:	15 SP		
Dauer des Moduls	Ein Semester		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	Sommersemester 450 Stunden Aufwand		

Modul 3: Politische und soziale Strukturen in Süd- und Südostasien			
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Im Mittelpunkt dieses Moduls soll der Erwerb vertiefter Kenntnisse der Realitäten zeitgenössischer (d.h. nachkolonialer) Staaten und Gesellschaften in Süd und Südostasien stehen. Dies umfasst zum einen die Beschreibung und Analyse verschiedener Elemente der politischen Ordnung (Verfassungen, Herrschaftssysteme, Verwaltungsstrukturen, Parteienlandschaft, zivilgesellschaftliche Organisationen, Wahlen etc.). Den zweiten Schwerpunkt bildet die Untersuchung von (teilweise konfligierenden) Systemen sozialer Ordnungen; (wie beispielsweise Klasse, Kaste, Ethnie, Nation, „Rasse“, Geschlecht etc.). Ziel ist neben der Vermittlung von Kenntnissen, die ein Verständnis sowohl der aktuellen politischen Situation als auch der sozialen Probleme in den verschiedenen Staaten der Zielregion erleichtern sollen, insbesondere auch ein Heranführen an eine produktive Nutzung komplexer politologischer und soziologischer Erklärungsmodelle in einem nichtwestlichen Kontext für künftige Berufsfelder.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Gute Lesefähigkeit der englischen Sprache			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
VL	2	Teilnahme an der VL; Vor- und Nachbereitung 2 SP	Einführung in die Spezifika politischer und sozialer Strukturen
SE	2	Abfassen zweier Essays (5 Seiten) zum Thema des Seminars oder Referat 3 SP	Moderne politische Strukturen; Klasse, Kaste, Ethnie, Nation, „Rasse“, Gender
HS/FS	2	Archiv-, Literatur-, und Internetrecherche, Präsentation, Thesenpapier, Kurzreferat 6 SP	Forschungsprojekte zu theoretischen oder praxisnahen Themen; Präsentation der Ergebnisse
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Erstellen eines Forschungsberichtes/ Hausarbeit (20-25 Seiten) oder Mündliche Prüfung von 20 Minuten 4 SP		
SP des Moduls insgesamt:	15 SP		
Dauer des Moduls	Ein Semester		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	Wintersemester 450 Stunden Aufwand		

Modul 4: Sprachmodul			
Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul besteht aus Lektürekurs I und II und erstreckt sich über zwei Semester. Es vermittelt weiterführende sprachliche Kenntnisse und Fertigkeiten, die zum sicheren Umgang mit regionalsprachigen Texten auf mittlerem Sprachniveau befähigen sollen. Die Fertigkeiten im verstehenden Lesen und Hören werden weiterentwickelt, Sicherheit beim Übersetzen und Interpretieren originalsprachiger Texte erworben sowie der wissenschaftliche Diskurs in der Fremdsprache trainiert. Zugleich vermittelt die Arbeit mit den Quellen fachspezifische Kenntnisse. Derzeit werden folgende Sprachen gelehrt: Hindi, Indonesisch, Vietnamesisch. Studierende ohne regionalsprachige Kenntnisse nehmen alternativ an einem der Sprachkurse des BA-Studiengangs (Sprachen der Regionen Süd- und Südostasiens) teil und erwerben dort die erforderlichen Kenntnisse und Studienpunkte (erhöhter Aufwand von 2 SWS).			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Grundkenntnisse in der Sprache (BA-Abschluss oder gleichwertiges)			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
LK	6	Vor- und Nacharbeiten von regionalsprachigen Texten (Übersetzung und Interpretation, Diskurs im Unterricht) 16 SP	Lese- und Hörtexte zu Geschichte, Kultur, Religion, Politik, Literatur
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Klausur von 120 Minuten 3 SP und Mündliche Prüfung von 20 Minuten 1 SP		
SP des Moduls insgesamt:	20 SP		
Dauer des Moduls	Zwei Semester		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	Wintersemester und Sommersemester 600 Stunden Aufwand		

Modul 5: Fachspezifische Wahl			
Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul „fachspezifische Wahl“ dient der theoretischen und methodischen Fundierung von Kenntnissen. Hierzu wird eine Lehrveranstaltung durch Vertreter der Seminare Süd- und Südostasien angeboten, in der sich die Studierenden mit den wichtigen Debatten um Theorie und Methoden der Regionalwissenschaften beschäftigen. Darüber hinaus sollen sich die Studierenden mit den für eine vertiefende Qualifizierung wichtigen Fachdisziplinen vertraut machen. Hierzu zählen z.B. Geschichte, Sozialwissenschaften, Kulturwissenschaft, Ethnologie, Gender Studies und die Religionswissenschaft. Die Studierenden wählen aus mindestens zwei Fachdisziplinen Lehrveranstaltungen aus, die ihr Fachverständnis der entsprechenden Disziplin erweitert und die geeignet sind, Themenschwerpunkte der drei Pflichtmodule zu vertiefen.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
SE	2	Zusammenfassung und Diskussion von Texten 3 SP	Theorien und Methoden der Regionalwissenschaften; aktuelle Debatten
Richtet sich nach den Angeboten des gewählten Faches		Vor- und Nachbereitung entsprechend der geforderten Arbeitsleistung des Faches 10 SP	Theoretische und methodische Grundlagen des Faches; Aktuelle Debatten im Fach
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Erstellen eines Thesenpapiers (Diskussion einer wissenschaftlichen These, 10 Seiten) im Fach Süd- und Südostasien 2 SP		
SP des Moduls insgesamt:	15 SP		
Dauer des Moduls	Ein Semester		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	450 Stunden		

Modul 6: Freie Wahl			
Lern- und Qualifikationsziele: Dieses Modul dient der eigenständig gewählten Vertiefung und Ergänzung von Kenntnissen aus anderen Fächern, die auch im Hinblick auf berufliche Spezialisierung gewählt werden. Die Studierenden lernen, sich weitere fachspezifische Kompetenzen zu erarbeiten und somit ein eigenes Profil zu entwickeln. Studierende ohne regionalsprachliche Kenntnisse nutzen das Modul zur weiteren Teilnahme an einem Sprachkurs.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
Richtet sich nach den Angeboten des gewählten Faches		Vor- und Nachbereitung, entsprechend der jeweils geforderten Arbeitsleistung des Faches	
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	keine		
SP des Moduls insgesamt:	10 SP		
Dauer des Moduls	Ein Semester		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	Wintersemester 300 Stunden Aufwand		

Abschlussmodul			
Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul besteht aus einem Kolloquium, dem Schreiben der Masterarbeit sowie deren Präsentation und Verteidigung. Das Kolloquium bietet ein Arbeitsforum für das Erstellen der Masterarbeit, in dem die einzelnen Phasen des Schreibens der Arbeit begleitet und diskutiert, Einblicke in den aktuellen Forschungsstand vermittelt und die Darlegung eigener Ansätze geübt werden können. Die Masterarbeit dient der selbständigen Erarbeitung und Darlegung eines Fachthemas, das dann in einer mündlichen Präsentation und darauf folgenden Diskussion erläutert und verteidigt wird.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Siehe Prüfungsordnung			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
KO	2	Vorlage und Diskussion der einzelnen Schritte bei der Erstellung der Masterarbeit (Konzept, Gliederung, Thesen) 3 SP	
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Masterarbeit 25 SP Mündliche Verteidigung (45 Minuten) 2 SP		
SP des Moduls insgesamt:	30 SP		
Dauer des Moduls	Ein Semester		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	Sommersemester 900 Stunden		

Anlage 2: Studienverlaufsplan

	Modul	Modul		SP gesamt
1. Semester	Geschichte der Modernisierungsprozesse in Süd- und Südostasien 6 SWS Pflicht, 15 SP VL, SE, HS/FS	Sprachmodul Lektürekurs I oder 2.Sprache 3 SWS/4 SWS Pflicht, 10 SP	fachspezifische Wahl im Umfang von 15 SP, zu erbringen in den ersten drei Semestern	30 SP
2. Semester	Kulturen und Religionen Süd- und Südostasiens 6 SWS Pflicht, 15 SP VL, SE, HS/FS	Sprachmodul Lektürekurs II oder 2.Sprache 3 SWS/4 SWS Pflicht, 10 SP	fachspezifische Wahl	30 SP
3. Semester	Politische und soziale Strukturen in Süd- und Südostasien 6 SWS Pflicht, 15 SP VL, SE, HS/FS	Freie Wahl Im Umfang von 10 SP	fachspezifische Wahl	30 SP
4. Semester	Abschlussmodul 2 SWS Kolloquium 3 SP Masterarbeit 25 SP Verteidigung 2 SP			30 SP
SP				120 SP

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang Moderne Süd- und Südostasienstudien

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 13. November 2006 die folgende Prüfungsordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüferinnen und Prüfer
- § 4 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit
- § 5 Form der Prüfungen
- § 6 Studienabschluss, Masterarbeit und Verteidigung
- § 7 Sprache in Prüfungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungen
- § 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium
- § 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Benotung von Prüfungsleistungen
- § 12 Abschlussnote
- § 13 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad
- § 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 In-Kraft-Treten

Anlage: Übersicht über Modulabschlussprüfungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für dieses Fach und mit den allgemeinen Regelungen zum Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für Prüfungen im Fach Moderne Süd- und Südostasienstudien ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Asien- und Afrikawissenschaften der Philosophischen Fakultät III zuständig. Der Ausschuss wird auf Vorschlag der im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat für zwei Jahre eingesetzt. Er kann im Laufe dieser Zeit durch Mehrheitsbe-

schluss durch einen neuen Ausschuss ersetzt werden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds kann auf ein Jahr begrenzt werden. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben im Amt, bis die ihnen Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrerinnen und -lehrern, einem wissenschaftlichen Mitarbeitenden und einem Studierenden. Die Hochschullehrerinnen und -lehrer müssen die Mehrheit der Stimmen haben. Der Ausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrenden den oder die Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden; Mitglieder haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über Prüfungen und Studienzeiten,
- informiert regelmäßig über die Notengebung,
- entscheidet über die Anerkennung von Leistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform.

(4) Der Ausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf Vorsitzende und deren Stellvertretende übertragen. Der Prüfungsausschuss wird über alle Entscheidungen zeitnah informiert.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 3 Prüferinnen und Prüfer

Prüfungen in den Modulen werden von den Lehrenden abgenommen, die im Modul lehren und vom Prüfungsausschuss als Prüferinnen und Prüfer bestellt sind. Bestellt werden dürfen nur Lehrende, soweit sie zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Die Lehrenden legen fest, in welcher Form eine Prüfung abgelegt wird. Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder -lehrern oder von habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeitenden betreut und bewertet.

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 11. Juli 2007 befristet bis zum 30. September 2009 bestätigt.

§ 4 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit

(1) In einem Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 90 SP auf das Fachstudium und 30 SP auf die Masterarbeit einschließlich Kolloquium und Verteidigung.

(2) Die Leistungsanforderungen im Studium ergeben sich aus dem Studienangebot und den im Anhang ausgewiesenen Modulabschlussprüfungen. Die dort genannten Module werden grundsätzlich mit einer Modulabschlussprüfung (MAP) abgeschlossen, die sich aus jeweils zu bestehenden Teilprüfungen zusammensetzen kann. Studienpunkte werden erst dann endgültig vergeben, wenn alle Nachweise erbracht und die MAP bestanden worden ist. Dies gilt auch für Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind.

(3) Der Masterstudiengang wird in einer Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen.

(4) Die Anerkennung von Leistungen in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen richtet sich nach den allgemeinen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin.

(5) Gleichwertige Leistungen, die während eines Studienaufenthalts im Ausland auf der Grundlage eines mit Prüferinnen oder Prüfern im Fach abgesprochenen „Learning Agreements“ erbracht worden sind, werden anerkannt. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 5 Form der Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen werden in unterschiedlichen Formen erbracht. Möglich sind mündliche, schriftliche und multimediale Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistung muss so gestaltet sein, dass sie die für das Modul bzw. bei Teilprüfungen für die Bestandteile des Moduls in der Studienordnung ausgewiesene Arbeitsbelastung der Studierenden nicht erhöht.

(2) In mündlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennen, unterschiedliche Themen analysieren und in diese Zusammenhänge einordnen sowie selbständig Fragestellungen entwickeln können. Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten; sie verlängern sich, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden. Sie werden protokolliert. Die Note wird dem oder der Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Andere Personen können auf Wunsch der oder des Studierenden bei der Prüfung anwesend sein.

(3) In schriftlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie fachgerecht Aufgaben lösen oder eigenständig Aufgaben oder Themen bearbeiten und Lösungen strukturiert präsentieren können. Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können je nach Typ der Aufgabe zwischen einer und zwei, bei essayartigen Formen bis zu fünf Stunden dauern; Hausarbeiten sollen innerhalb von drei Wochen und Kurzpapiere („take-home“) in insgesamt fünf Stunden, ggf. über mehrere Tage hinweg verteilt, zu bearbeiten sein. Die Note wird Studie-

renden spätestens vier Wochen nach der Prüfung mitgeteilt; sie wird schriftlich oder mündlich begründet.

(4) In multimedialen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien selbständig Themen aus dem Fachgebiet bearbeiten und Ergebnisse präsentieren können.

§ 6 Studienabschluss, Masterarbeit und Präsentation/Diskussion

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die Module 1-6 gemäß § 6 der Studienordnung erfolgreich absolviert hat.

(2) Der Masterstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anlage erfolgreich erbracht und eine Masterarbeit in einem Umfang von 25 Studienpunkten und deren mündliche Verteidigung in Form einer Präsentation/Diskussion insgesamt mindestens mit ausreichend benotet worden ist.

(3) In der Masterarbeit weisen Studierende nach, dass sie ein Thema aus dem Fachgebiet selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Sie ist innerhalb von 4 Monaten zu erstellen, soll in der Regel einen Umfang von 15000 Zeichen nicht überschreiten und ist mit einer unterschriebenen Erklärung zur eigenständigen Anfertigung der Arbeit und zur erstmaligen Einreichung einer Masterarbeit in diesem Studiengang in dreifacher Ausfertigung und grundsätzlich auch in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Das Thema der Masterarbeit vergeben die vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Prüferinnen oder Prüfer, die auch die Betreuung und ein Gutachten zur Arbeit übernehmen, nach einer Besprechung mit dem oder der Studierenden. Studierende können Themen vorschlagen, ohne dass dem Vorschlag gefolgt werden muss. Studierende können ein Thema innerhalb von 14 Tagen nach Ausgabe an den Prüfungsausschuss zurückgeben; sie erhalten dann ein neues Thema zur Bearbeitung.

(5) Die Masterarbeit wird unabhängig vom ersten Gutachten von einem zweiten Prüfer bzw. einer zweiten Prüferin begutachtet, die ebenfalls der Prüfungsausschuss bestellt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Notenvorschläge in den beiden Gutachten. Weichen die Notenvorschläge um zwei oder mehr Noten voneinander ab oder wird ein „nicht ausreichend“ vorgeschlagen, bestellt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und setzt die Note auf der Grundlage der drei Gutachten fest.

(6) Studierende müssen ihre Masterarbeit öffentlich präsentieren und mündlich verteidigen. Diese mündliche Leistung wird von den Prüfenden benotet, die Note sofort mitgeteilt und begründet.

(7) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus der Note für die Masterarbeit und der Note für die mündliche Leistung im Verhältnis von 8 zu 2.

§ 7 Sprache in Prüfungen

Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. Prüferinnen und Prüfer können aus fachlichen Gründen Prüfungen in anderen Sprachen abnehmen. Die Masterarbeit kann in englischer Sprache geschrieben werden. Über Ausnahmen aus individuellen Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 8 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zwei Mal wiederholt werden. Die erste Wiederholung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

(2) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur ein Mal, auf Wunsch mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Die Erstellung der zweiten Masterarbeit sollte spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

§ 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium

Wer wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt.

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz bzw. Bundeserziehungsgeldgesetz gilt entsprechend.

§ 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Wer zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Prüfung abbricht oder die Frist für die Erbringung der Prüfungsleistung überschreitet, hat die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Diese Gründe müssen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss teilt dem oder der Studierenden mit, ob die Gründe anerkannt werden. Ist dies der Fall, darf die Prüfung nachgeholt oder die Frist verlängert werden; schon erbrachte Leistungen sind anzuerkennen.

(2) Wer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne deren Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen sucht oder andere Studierende im Verlauf der Prüfung stört, hat die Prüfung nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist. Wird die Täuschung oder der Versuch erst nach Erteilung des Nachweises bekannt, wird der Nachweis rückwirkend aberkannt.

(3) Der Prüfungsausschuss muss Studierende anhören, ihnen belastende Entscheidungen unverzüglich mitteilen, sie begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Studierende haben das Recht, belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses innerhalb von acht Wochen auf der Grundlage eines begründeten Antrags vom Ausschuss überprüfen zu lassen.

§ 11 Benotung von Prüfungsleistungen

(1) Die Benotung aller Prüfungsleistungen orientiert sich an den allgemeinen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin und am European Credit Transfer System (ECTS). Es werden folgende Noten vergeben:

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung, ggf. auch 1,3,
- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; ggf. auch 1,7 oder 2,3,
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, ggf. auch 2,7 oder 3,3,
- 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, ggf. auch 3,7,
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Wird aus mehreren Noten eine Gesamtnote gebildet, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Es gilt:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

§ 12 Abschlussnote

(1) Die Gesamtnote für den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiengangs setzt sich aus den Noten aller Modulabschlussprüfungen und der Note der Masterarbeit, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, zusammen.

(2) Die Gesamtnote wird zusätzlich im Einklang mit der jeweils geltenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Näheres dazu regelt die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 13 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad

(1) Alle Prüfungsleistungen im Fach Moderne Süd- und Südostasienstudien werden nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen für das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin bescheinigt. Studierende erhalten ein „Diploma Supplement“, das den Anforderungen der EU entspricht.

(2) Wer den Masterstudiengang Moderne Süd- und Südostasienstudien erfolgreich abschließt, erlangt den Akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

§ 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern

(1) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss des Studiums nicht erfüllt waren, und hat der oder die Studierende dies vorsätzlich verschwiegen, werden Zeugnis und Grad durch den Prüfungsausschuss entzogen und die Urkunde eingezogen. Handelte der oder die Studierende nicht vorsätzlich, sind die Voraussetzungen nachträglich zu erfüllen und der Mangel wird durch eine erfolgreiche Masterarbeit behoben.

(2) Dasselbe gilt, wenn nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass der oder die Studierende im Studium getäuscht haben.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der jeweiligen MAP und der Abschlussprüfung besteht innerhalb von drei Monaten Anspruch auf Einsicht in die eigenen schriftlichen oder multimedialen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle. Die Einsicht ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1: Übersicht über Modulabschlussprüfungen im Fach Moderne Süd- und Südostasienstudien

Modul	SP	Umfang und Dauer der Modulabschlussprüfung
Geschichte der Modernisierungsprozesse in Süd- und Südostasien	15	Erstellen einer Hausarbeit / eines Forschungsberichtes (20-25 Seiten) oder Mündliche Prüfung von 20 Minuten
Kulturen und Religionen Süd- und Südostasiens	15	Erstellen einer Hausarbeit / eines Forschungsberichtes (20-25 Seiten) oder Mündliche Prüfung von 20 Minuten
Politische und soziale Strukturen Süd- und Südostasiens	15	Erstellen einer Hausarbeit / eines Forschungsberichtes (20-25 Seiten) oder Mündliche Prüfung von 20 Minuten
Fachspezifische Wahl	15	Thesenpapier
Sprachmodul	20	Klausur von 120 Minuten und Mündliche Prüfung von 20 Minuten
Freie Wahl	10	keine
Abschlussmodul	30	Masterarbeit und Mündliche Verteidigung im Umfang von 45 Minuten
	120	